

115. 1. Ist ein Urteil, welches ausspricht, daß den als Rechtsnachfolgern einer verstorbenen Prozeßpartei aufgetretenen Personen das Recht zur Aufnahme des Prozesses nicht zusteht, ein durch Rechtsmittel anfechtbares Endurteil?

2. Sind unter den Rechtsnachfolgern im § 217 C.P.O. nur die Universal- oder auch die Singularsuccessoren (Lehns- oder Fideikommißfolger) zu verstehen?

3. Befugnis des entfernteren Lehnserven, unter Zustimmung des näheren bei Wiederaufnahme des Prozesses als Partei in denselben einzutreten.

V. Civilsenat. Urt. v. 9. Februar 1895 i. S. v. B. u. Gen. (Kl.) w. Kreispartasse in B. u. Gen. (Bekl.) Rep. V. 291/94.

I. Landgericht Köslin.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Aus den Gründen:

„Dem angefochtenen Urteile liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Das im Kreise Belgard belegene v. B.'sche Lehngut Burzlaß kam im Jahre 1883 wegen Schulden des damaligen Besitzers Eduard v. B. zur Zwangsversteigerung. Gemäß der Verordnung vom 11. Mai 1839 (Gesetzsammlung 1839 S. 167) veranlaßte das Amtsgericht zu Belgard ein Aufgebot der Lehnberechtigten zur Ausübung ihrer Rechte. Durch Präklusionsurteil des gedachten Gerichtes vom 12. Dezember 1885 wurde festgestellt, daß 1. die Brüder Eduard und Gerhard v. B., 2. der Kläger, kommandierender General Max v. B., und 3. der damalige Major, jetzige Oberst Leopold v. B. in der angegebenen Reihenfolge zur Übernahme des Lehngutes Burzlaß gegen eine Lehnstaxe berechtigt seien. Alle diese Agnaten erklärten sich im Termine am 12. April 1890 zur Übernahme bereit, gerieten aber mit den Beklagten als interessierenden Realgläubigern darüber in Streit, ob sich das Recht der Übernahme nur auf das Gut Burzlaß allein oder auch auf mehrere damit vereinigte Bauerngüter und auf das Inventar erstrecke. Der Kläger, General v. B., welcher die gedachten Zubehörstücke als zu dem Lehn Gute gehörig in Anspruch nahm, stellte eine Feststellungsklage an und beantragte, 1. festzustellen, daß die gedachten Gegenstände Lehnsteile oder Lehnspertinenzien sind, 2. und daß die Beklagten schuldig sind, zu dulden, daß Kläger, wenn er im Laufe des Versteigerungsverfahrens zur Ausübung der Rechtswohlthat der Lehnstaxe berufen werden sollte, das Gut Burzlaß mit dem gedachten Zubehör für die Lehnstaxe übernehmen dürfe.

Der erste Richter hat in betreff dreier Bauerngüter und des Inventares zu Gunsten des Klägers erkannt. Am 7. Oktober 1893, als der Prozeß auf Berufung der Beklagten und Anschlußberufung des Klägers in zweiter Instanz schwebte, ist der General Max v. B. gestorben und auf Antrag der Beklagten das Verfahren ausgesetzt. Am 21. Februar 1894 haben seine angeblichen Lehnfolger, nämlich seine drei Söhne und sein Bruder Oberst Leopold v. B., den Prozeß aufgenommen. In dem hierauf am 7. Mai 1894 abgehaltenen Termine ist die Verhandlung auf die Entscheidung über die Rechtsnachfolge beschränkt. Die von den Beklagten als Berufungsklägern und

dem Kläger bezw. dessen Rechtsnachfolgern als Anschlußberufungsklägern gestellten Anträge betreffen die Streitfrage, welche von den oben erwähnten Sachen Lehnspertinenzen sind. Die Beklagten haben auf Befragen erklärt, daß sie die Rechtsnachfolgerschaft der Söhne des Generals Max v. B. und seines Bruders, des Obersten Leopold v. B., nicht ausdrücklich anerkennen wollten.

Das Berufungsgericht hat erkannt, daß diese vier angeblichen Rechtsnachfolger des Klägers zur Aufnahme des Verfahrens an dessen Stelle nicht berechtigt sind, und daß ihnen die Kosten des Aufnahmeverfahrens zur Last fallen. In den Gründen des zweiten Urtheiles wird ausgeführt, den Gegenstand des Streites bilde der Umfang des dem verstorbenen Kläger als Lehnsagnaten gegenüber den Subhastationsinteressenten zustehenden Rechtes, das Lehngut in dem Zwangsversteigerungsverfahren gegen eine Lehnsstare zu übernehmen. Aber weder die Söhne noch der Bruder des Klägers seien als dessen Successoren in das bezeichnete Recht eingetreten. Dasselbe stehe nach der Verordnung vom 11. Mai 1839 nur denjenigen Personen zu, welchen es in dem Präklusivsurteile vorbehalten worden, während alle übrigen Agnaten und somit auch die Söhne des Klägers ausgeschlossen seien. Durch den Tod desselben werde in dem schwebenden Versteigerungsverfahren nur der Kreis der zur Ausübung des Annahmerechtes befugten Personen eingeschränkt, nicht aber sei dies Recht des Klägers auf seine Söhne oder seinen Bruder übergegangen, zumal ein Recht oder eine Pflicht des Klägers auf Übernahme den Subhastationsinteressenten gegenüber bisher nicht begründet sei.

Dem Berufungsrichter ist darin beizustimmen, daß die Frage, ob den Lehnsfolgern das Recht zur Aufnahme des Prozesses zusteht, gemäß § 217 E. P. O. durch Urteil zu entscheiden war. Es ist ferner davon auszugehen, daß das ergangene Urteil ein durch das Rechtsmittel der Revision anfechtbares Endurteil ist. Indem dasselbe den Lehnsfolgern das Recht zur Aufnahme des Verfahrens abspricht, entscheidet es damit, daß ihnen das von ihrem Erblasser geltend gemachte Recht nicht zusteht, und daß sie mithin nicht befugt sind, dieses Recht gegen die Beklagten weiter zu verfolgen. Ein solches den Streit zwischen den aufgetretenen Parteien abschließendes Urteil muß notwendig von dem unterliegenden Teile der Nachprüfung des höheren Richters unterbreitet werden können. Daß die Sache anders liegt,

wenn der Richter das Recht des Aufnehmenden zur Fortführung des Prozesses anerkennt, und daß in solchem Falle das Urteil nur ein Zwischenurteil ist, welches erst gleichzeitig mit dem Endurteile angefochten werden kann, hat das Reichsgericht in dem Urteile vom 7. November 1894 i. S. C. M. v. W. Rep. V. 221/94 näher ausgeführt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 34 S. 381.

Diese von dem Reichsgerichte gebilligte Ansicht findet auch in der Litteratur fast einstimmig Billigung.

Vgl. Seuffert in der Zeitschr. für Civilprozeß Bd. 7 S. 10; Kohler, ebenda Bd. 12 S. 128; Planck, Lehrbuch Bd. 1 S. 528; Reindke, Kommentar zur C.P.D. § 217 A. 1b; Gaupp, Kommentar § 217 Anm. IV. 2; v. Wilmowski und Levy, Kommentar § 217 Anm. 8; Struckmann und Koch, Kommentar § 217 Anm. 2. A. M.: Frank in der Zeitschr. für Civilprozeß Bd. 13 S. 245.

Die hiernach zulässige Revision muß auch für begründet erachtet werden.

Nach der Feststellung des Berufungsrichters ist das zur Versteigerung gelangte Gut Vurzlaß noch jetzt ein Lehngut. Unter diesen Umständen kann kein Zweifel darüber obwalten, daß das von dem General v. B. mit seiner Feststellungsklage prätendierte Recht, das Gut in dem schwebenden Versteigerungsverfahren gemäß der Verordnung vom 11. Mai 1839 (G.S. S. 167) für eine Lage zu übernehmen, ein ihm als Agnaten zustehendes Lehnrecht ist. Sofern dieses Recht durch den Tod des Generals v. B. überhaupt auf seine Erben übertragen wurde, kann dieser Übergang nicht auf die Universalerben, sondern nur auf die Lehnserben erfolgt sein (A.L.R. I. 18 §§ 380 flg.; Jettwach, Pomm. Lehnr. S. 151). Die letzteren und nicht die Allodialerben sind also befugt, das Recht gegen die Beklagten geltend zu machen. Wenn die Civilprozeßordnung im § 217 die Befugnis zur Wiederaufnahme des Prozesses den „Rechtsnachfolgern“ einer verstorbenen Partei beilegt, so sind damit, wie das Reichsgericht bereits früher erkannt hat,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 26 S. 141, nicht bloß die Universalsuccessoren, sondern auch die Singularsuccessoren (Fideikommissfolger u.), welche von Todes wegen in das Recht und die Pflicht in Bezug auf das Lehen an Stelle des Vorgängers eintreten, gemeint.

Vgl. auch v. Wilmowski und Levy, Kommentar zur C.P.D. § 217 Anm. 3; Seuffert, Kommentar 6. Aufl. S. 270 Anm. 1; Gaupp, Kommentar zu § 217 Nr. 2; Reincke, Kommentar 2. Aufl. S. 229 Anm. 2a; Norddeutsche Protokolle S. 429.

Hieraus folgt, daß nur in einem Verfahren zwischen den Personen, welche Lehnsnachfolger des Generals v. B. geworden sind, und den Beklagten der schwebende Prozeß zu Ende geführt werden kann.

Wenn der Berufungsrichter den Söhnen des Generals v. B. das Recht zur Aufnahme des Prozesses aus dem Grunde versagt, weil das von ihrem Erblasser in dem Termine am 12. April 1890 bedingt erworbene Recht zur Annahme des Gutes gegen eine Taxe ihnen infolge ihres Ausschlusses durch das Präklusivurteil nicht zustehende, so verstößt auch diese Entscheidung, die materielle Richtigkeit derselben, gemäß welcher der General v. B. durch seine Anmeldung nicht zugleich das Recht für seine lehnsfähige Descendenz gewahrt hätte, dahingestellt, gegen Prozeßgrundsätze. Die Verhandlung vor dem Berufungsrichter war ausdrücklich auf die Frage der Rechtsnachfolge beschränkt. Demgemäß konnte das Urteil nur entscheiden und hat nach der Formel auch nur entschieden, ob der Antrag auf Wiederaufnahme nach prozessualen Vorschriften begründet sei. Mit Recht wird von der Revision gerügt, daß die Frage, ob den Söhnen des Generals v. B., wenn ihre Eigenschaft als lehnsfähiger Descendenten desselben anerkannt wird, aus materiellen Rechtsgründen das von ihrem Vater verfolgte Recht nicht zusteht, nur nach Vortrag des ganzen Sachverhaltes durch Endurteil entschieden werden kann.

Endlich kann dem Berufungsrichter auch darin nicht beigegeben werden, daß dem Obersten Leopold v. B., sofern er beim Wegfalle der Söhne des Generals v. B. dessen Lehnsnachfolger sein würde, das Recht zur Wiederaufnahme des Prozesses abzusprechen sei. Der Grund, welchen der Berufungsrichter für seine Entscheidung angiebt, geht dahin, daß der Oberst v. B. durch das Präklusivurteil bereits ein bedingtes Recht auf Übernahme des Gutes gegen eine Taxe besitze, welches nur insofern eine Änderung erlitten habe, als durch den Tod des Generals v. B. ihm nur noch die Söhne des Subhastaten v. B. vorgehen. Dieser Grund geht fehl. Gerade wenn der Oberst v. B. ein solches Recht besitzt, ist er, sofern die Söhne des Generals v. B. wegen ihrer angebliehen Präklusion außer Betracht zu bleiben

hätten, der nächste Lehnberechtigte und als solcher zum Eintritte in den Prozeß berechtigt. Denn unter den Rechtsnachfolgern im Sinne des § 217 C.B.O. sind nicht bloß lehnberechtigte Descendenten des im Prozesse für oder um ein Lehn befindlichen Lehnbesitzers oder Lehnprätendenten, sondern in Ermangelung solcher die nächstberechtigten Agnaten zu verstehen.

Vgl. die obigen Citate und wegen der Analogie zwischen der Succession in das Lehen und der in das *beneficium taxae* v. Wilimowski, Beitr. zum pommerschen Lehnrecht § 21 S. 50. 51.

Es kann sich daher nur fragen, ob solche Kumulierung der Wiederaufnahme des Prozesses seitens der Söhne des Generals v. B. mit der eventuellen des Obersten v. B. prozessual zulässig ist. Dies war aber zu bejahen. Ein Widerspruch der Beklagten, falls man ihn in ihrer im Thatbestande des zweiten Urtheiles mitgetheilten Erklärung finden will, würde kein Hindernis bilden. Für sie ist die Frage, welcher Lehnfolger den Prozeß fortsetzt, ohne Bedeutung. Zutreffend sagt v. Wilimowski (Beitr. z. pomm. Lehnrecht § 25 b S. 60):

„Dem Besitzer und den Gläubigern gegenüber ist dieser nur unter den Agnaten zu führende Streit gleichgültig. Die mehreren anmeldenden Agnaten können auch im Verhältnisse zu den Gläubigern als gemeinschaftliche Litiskonforten auftreten.“

Wenn deshalb, wie hier, die Söhne des Generals v. B. mit dem Eintritte des Obersten v. B. als eventuellen Lehnfolger in den Prozeß einverstanden sind, um damit die materielle Streitfrage zwischen den Parteien im gegenwärtigen Verfahren zu Ende zu bringen, so kann ein Widerspruch der Beklagten nur gegen das eventuell dem Obersten v. B. zustehende Lehnrecht, nicht aber, wenn dieses bewiesen oder anerkannt wird, gegen seinen Eintritt in den Prozeß gerichtet werden. Ebensowenig wie die Beklagten erscheint der Richter befugt, wenn die Agnaten darüber einverstanden sind, daß neben den zunächst berufenen Lehnserben auch ein fernerer Lehnfolger als Streitgenosse in den Prozeß eintreten soll, die hierauf gerichteten Anträge abzulehnen.“ . . .